

## **Satzung (Stand 2013)**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V."

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 46236 Bottrop, Prosperstraße 95.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

### **§ 4 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A, Nr. 4.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins satzungsgemäß der Albert-Schweitzer-Schule zu.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift der Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedbeitrages.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Für Eltern, deren Kinder die Albert-Schweitzer-Schule besuchen, endet die Mitgliedschaft - falls nicht ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft erwünscht ist - mit Schulabgang des Kindes.
2. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Einmal gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist anzuhören.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 € zu leisten.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen des BGB.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag im Verlauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (bis Ende März) statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellung der Anwesenden
  - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Kassierers bzw. der Kassiererin
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes
  - f) Verschiedenes
3. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter(in) leitet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung besonders hinzuweisen. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind jedoch nur Mitglieder des Vereins.
4. Falls in der Hauptversammlung über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist ohne Beschränkung zulässig.
3. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.
4. Der/Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
5. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift niedergelegt, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Abhaltung der Hauptversammlung entsprechend.

## **§ 13 Abstimmungen**

1. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden.
2. Wahlen zum Vorstand werden durch einfache Mehrheit entschieden. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist mittels Stimmzettel zu wählen. Im übrigen ist die offene Wahl zulässig.
3. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Bottrop.

## **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und vom Schriftführer(in) zu den Vereinsakten zu nehmen.

Die Satzung ist heute in der satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung verabschiedet worden.

Bottrop, den 21. März 2013